



Herrn  
Oberbürgermeister Gerich

Der Magistrat

über  
Magistrat

Dezernat für Bürgerangelegenheiten  
und Grünflächen

und

Stadträtin Birgit Zeimetz

Herrn  
Stadtverordnetenvorsteher Nickel

an den Ausschuss für Umwelt, Energie und  
Sauberkeit

10. Juli 2013

### Neues Gaststättengesetz

Beschluss-Nr. 0114 vom 18. Juni 2013, (Vorlagen-Nr. 13-F-33-0053)

Am 1. Mai 2012 ist das neue Gaststättengesetz in Hessen in Kraft getreten. Hierdurch ist es sowohl für die Gastronomen in Wiesbaden, als auch für ihre Gäste, zu bedeutenden Veränderungen gekommen.

Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

die wichtigsten Änderungen des ‚Hessischen Gaststättengesetzes‘ für Gastronomen und Gäste zu erläutern.

zu berichten, welche Erfahrungen seit der Gesetzesänderung gemacht wurden.

---

### Berichtstext (des Dezernates VII)

Das Hessische Gaststättengesetz ist am 1. Mai 2012 in Kraft getreten.

Die Regelungsziele des Hessischen Gaststättengesetzes sind vorrangig Bürokratieabbau, Deregulierung, Verwaltungsvereinfachung, Gefahrenabwehr beim Ausschank von Alkohol sowie die Entflechtung von Zuständigkeiten, insbesondere des Gewerbe-, Bau- und Immissionsschutzrechtes.

Der Gesetzgeber hat dabei das Gaststättengewerbe in drei Bereiche unterteilt. Einerseits gibt es die stationäre Gastronomie mit und ohne Alkoholausschank. Dies sind alle Gaststätten an einem festen Ort, beispielsweise Speisewirtschaften, Eckkneipen, Shisha-Gaststätten oder auch Diskotheken.

Darüber hinaus existieren Vorschriften für den vorübergehenden Betrieb eines Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass, etwa bei Veranstaltungen, Festen oder Kerben.

Außerdem bestehen besondere Bestimmungen für Straußwirtschaften.

Für alle genannten Bereiche gilt seit dem 1. Mai 2012 die gravierende Änderung, dass die Ausübung des Gaststättengewerbes nicht mehr erlaubnispflichtig ist. Das bisherige umfangreiche Antrags- und Genehmigungsverfahren mit Erteilung einer Gaststätten- oder Ausschankerlaubnis wurde durch eine Anzeigepflicht abgelöst.

Für die Ausübung eines stationären Gaststättengewerbes mit Alkoholausschank muss der Gewerbetreibende lediglich spätestens sechs Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes eine Gewerbeanzeige bei der Gewerbemeldestelle abgeben. Dabei müssen noch Unterlagen zur persönlichen Zuverlässigkeit vorgelegt werden, darunter Nachweise über das beantragte Führungszeugnis oder die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister.

Die Gewerbebeanmeldung wird anschließend an die Untere Bauaufsichtsbehörde sowie an die Untere Lebensmittelüberwachungsbehörde weiter geleitet. Dort wird sodann innerhalb des sechswöchigen Zeitraums in eigener Zuständigkeit geprüft, ob das Gaststättengewerbe ausgeübt werden darf. Sofern Bedenken bestehen, müssen entsprechende Anordnungen erlassen werden. Die Gewerbeabteilung im Ordnungsamt prüft gleichzeitig die persönliche Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, insbesondere ob straf- oder abgabenrechtliche Verstöße vorliegen. Erfolgen keine Maßnahmen, darf der Gewerbetreibende nach sechs Wochen den Betrieb öffnen. Bei Gaststätten ohne Alkoholausschank entfällt die genannte Frist, so dass der Gaststättenbetrieb sofort nach der Gewerbebeanmeldung aufgenommen werden darf.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass der Aufwand für die Behörden keinesfalls geringer geworden ist. Im Rahmen des früheren Antrags- und Genehmigungsverfahrens musste der Antragsteller zunächst umfangreiche Angaben über seinen Betrieb einschließlich der beabsichtigten Betriebsart machen, beispielsweise ob er eine Speisewirtschaft, eine Rauchergaststätte oder eine Diskothek betreiben möchte. Darüber hinaus musste er für den beantragten Gaststättenbetrieb entsprechende Nachweise vorlegen, darunter ein Mietvertrag mit Grundrisszeichnungen, eine Elektrobescheinigung, eine Schornsteinfegerbescheinigung, eine Baugenehmigung, eine Sondernutzungserlaubnis, ein Schallschutzgutachten oder auch einen Unterrichtsnachweis der Industrie- und Handelskammer.

Dies alles ist nun entfallen. Im Rahmen der Gewerbebeanmeldung werden nur noch die persönlichen Daten des Gewerbetreibenden sowie die Adresse des Gewerbebetriebes erfasst. Ansonsten liegen keine weiteren Informationen vor. Es ist anhand der Gewerbebeanmeldung völlig unklar, welche Art des Gaststättenbetriebes tatsächlich vor Ort besteht, etwa eine Speisewirtschaft, eine Shisha-Gaststätte oder eine Diskothek.

Somit müssen alle Fachbereiche zunächst eigene Ermittlungen zur tatsächlichen Situation eines Gaststättenbetriebes anstellen, bevor eine Beurteilung der Sach- und Rechtslage sowie eine Entscheidung über weitere Maßnahmen getroffen werden kann.

Der Aufwand für die Behörden hat sich folglich lediglich von dem Antragsverfahren auf nachträgliche Ermittlungen, Kontrollen und Anordnungen verlagert. Hinzu kommt, dass der Gewerbetreibende nun jederzeit sein Betriebskonzept ändern kann, ohne dies der Behörde anzeigen zu müssen. So kann beispielsweise jederzeit ein Bistro in ein Raucherlokal oder in eine Gaststätte mit Live-Musik umgestaltet werden. Für die Behörden bedeutet dies ein ständiges hinterher laufen. Es muss dann jeweils nachträglich geprüft werden,

ob der Gewerbetreibende die gesetzlichen Vorgaben, wie etwa nach dem Hessischen Nichtraucherschutzgesetz, eingehalten hat. Sofern erforderlich, müssen sodann Anordnungen erlassen werden, die in den bestehenden Gaststättenbetrieb eingreifen.

Das neue Verfahren hat somit auch für die Gewerbetreibenden nicht nur Vorteile. Mangels einer schriftlichen Erlaubnis fehlt dem Betreiber eine Planungssicherheit, sodass er jederzeit mit nachträglichen Anordnungen der verschiedenen Fachämter rechnen muss. Zudem ist der für alle Fragen zentrale Ansprechpartner in der Gaststättenbehörde entfallen. Vielmehr muss sich der Gewerbetreibende bei Fragen im Einzelfall an eine Vielzahl von verschiedenen Ansprechpartnern in den jeweiligen Fachbereichen wenden, darunter beim Umweltamt, bei der Bauverwaltung oder auch beim Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz.

Eine ähnliche Systematik gilt nun auch für den vorübergehenden Betrieb eines Gaststätten-gewerbes aus besonderem Anlass, beispielsweise bei Veranstaltungen, Festen oder Kerben.

Auch hier ist die bisherige Ausschankerlaubnis für alkoholische Getränke ebenfalls entfallen.

Vielmehr ist gleichfalls nur noch eine Anzeigepflicht bei der Ordnungsbehörde für die gewerbsmäßige Abgabe von Speisen oder Getränken vorgesehen, wobei der Gesetzgeber nun nicht mehr zwischen alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken unterscheidet. Es besteht immer eine Anzeigepflicht bei der gewerbsmäßigen Abgabe von Speisen oder Getränken, die mindestens vier Wochen vor Beginn des vorübergehenden Gaststätten-gewerbes erfolgen muss.

Diese Anzeige wird dann ebenfalls an die bereits genannten Stellen sowie an die Landes-polizei und die Finanzbehörde übermittelt. Innerhalb der vierwöchigen Frist müssen dann die Fachbereiche in eigener Zuständigkeit prüfen und entscheiden, ob durch das vorüber-gehende Gaststättengewerbe Gefahren entstehen können oder ob die Veranstaltung durchgeführt werden darf. Sofern Bedenken bestehen, müssen in diesem Zeitraum entsprechende Anordnungen oder Auflagen erlassen werden.

Durch den Wegfall der Erlaubnispflicht ist auch hier zumindest für die Behörden keine Entlastung zu spüren, da bislang mit einer Erlaubnis gleichzeitig auch Auflagen verfügt wurden, etwa über die Bereithaltung von Toiletten oder das Freihalten von Flucht- und Rettungswegen. Dies muss nun jeweils durch eine gesonderte Auflagenverfügung erfolgen.

Sofern im Einzelfall keine Auflagenverfügung erforderlich war, haben die Anzeigepflichtigen regelmäßig im Ordnungsamt angefragt, ob sie die Veranstaltung durchführen dürfen, da sie keine Erlaubnis und somit auch keine schriftliche Rückmeldung erhalten haben. Dies hat zu einer großen Unsicherheit bei den Betroffenen geführt. Daher versendet die Gewerbe-abteilung nun zumindest eine schriftliche Bestätigung über die ordnungsgemäße Anzeige, so dass auch in diesem Verfahren keine Entlastung eingetreten ist.

Für den Bereich der Straußwirtschaften gilt ebenfalls eine Anzeigepflicht, wobei die bisherigen räumlichen Einschränkungen einschließlich der Sitzplatzbeschränkung entfallen sind. Dies stellt in der Praxis auch keinerlei Probleme dar.

Abschließend bleibt festzustellen, dass besondere Auswirkungen des neuen Verfahrens auf die Gäste bislang nicht festgestellt werden konnten.

Birgit Jaimela